

# **SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG (SAP)**

## **ZUM BEBAUUNGSPLAN**

**„WOHNGEBIET WEIHERSCHNEIDBACHER STRAÙE -  
ERWEITERUNG“,**

**GEMEINDE BURGOBERBACH**

**LKR. ANSBACH**

im Auftrag von:

Gemeinde Burgoberbach, Ansbacher Str. 24, 91595 Burgoberbach

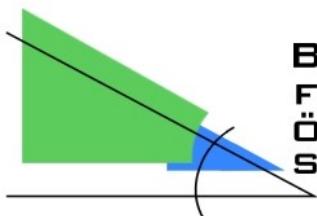
und

Härtfelder IT GmbH • Sebastian-Münster-Str. 6 • 91438 Bad Windsheim

Bearbeitung:

Dipl. Biol. Dr. Helmut Schlumprecht

**Erstellt durch:**



Stand 12. 10. 2015  
Aktualisiert 14.3.2016

*Dr. H. Schlumprecht*

**Büro für ökologische Studien GdbR**

Oberkonnersreuther Str. 6a

D-95448 Bayreuth

Tel. : 09 21 / 50 70 37 31

Fax : 09 21 / 50 70 37 33

Internet: [www.bfoes.de](http://www.bfoes.de)

E-Mail: [Helmut.Schlumprecht@bfoes.de](mailto:Helmut.Schlumprecht@bfoes.de)

**Abkürzungsverzeichnis:****a) allgemein**

- ABSP: Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern  
ASK: Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamt für Umwelt  
BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz  
BayNatSchG: Bayerisches Naturschutzgesetz  
FFH: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union  
HNB: Höhere Naturschutzbehörde  
LSG: Landschaftsschutzgebiet  
NSG: Naturschutzgebiet  
UNB: Untere Naturschutzbehörde

**b) Rote Listen und ihre Gefährdungsgrade**

## RL D Rote Liste Deutschland

- |   |   |
|---|---|
| 0 | ausgestorben oder verschollen                     |
| 1 | vom Aussterben bedroht                            |
| 2 | stark gefährdet                                   |
| 3 | gefährdet   |
| G | Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt      |
| R | extrem seltene Art mit geographischer Restriktion |
| V | Arten der Vorwarnliste                            |
| D | Daten defizitär                                   |

## RL B Rote Liste Bayern

- |    |   |
|----|---|
| 00 | ausgestorben                                      |
| 0  | verschollen                                       |
| 1  | vom Aussterben bedroht                            |
| 2  | stark gefährdet                                   |
| 3  | gefährdet   |
| RR | äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*) |
| R  | sehr selten (potenziell gefährdet)                |
| V  | Vorwarnstufe                                      |
| D  | Daten mangelhaft                                  |

**c) Fachbegriffe der FFH-Richtlinie**

- EHZ Erhaltungszustand in der biogeographischen Region  
FFH Fauna, Flora, Habitat  
KBR Kontinentale biogeographische Region  
LRT Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-Richtlinie  
SDB Standarddatenbogen

Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>1 EINLEITUNG .....</b>	<b>1</b>
1.1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG .....	1
1.2 DATENGRUNDLAGEN.....	1
1.3 METHODISCHES VORGEHEN UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN .....	2
1.4 ABGRENZUNG UND ZUSTAND DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES .....	2
<b>2 WIRKUNGEN DES VORHABENS.....</b>	<b>7</b>
2.1 WIRKFAKTOREN .....	7
2.2 BAUBEDINGTE WIRKFAKTOREN / WIRKPROZESSE .....	7
2.2.1 Flächeninanspruchnahme.....	7
2.2.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen .....	7
2.2.3 Lärm, stoffliche Immissionen, Erschütterungen und optische Störungen.....	7
2.3 ANLAGENBEDINGTE WIRKPROZESSE.....	8
2.3.1 Flächenbeanspruchung .....	8
2.3.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen .....	8
2.4 BETRIEBSBEDINGTE WIRKPROZESSE .....	8
2.4.1 Barrierewirkungen bzw. Zerschneidung.....	8
2.4.2 Lärmimmissionen und Störungen durch Ver- und Entsorgung.....	8
2.4.3 Optische Störungen .....	9
2.4.4 Kollisionsrisiko.....	9
<b>3 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEM FUNKTIONALITÄT.....</b>	<b>10</b>
3.1 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG .....	10
3.2 MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEM FUNKTIONALITÄT.....	10
3.3 MAßNAHMEN ZUR KOMPENSATION (FCS).....	12
<b>4 BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN ..</b>	<b>13</b>
4.1 BESTAND UND BETROFFENHEIT DER ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE .....	13
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	13
4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	13
4.1.2.1 Säugetiere .....	14
4.1.2.2 Weitere Artengruppen .....	15
4.2 BESTAND UND BETROFFENHEIT EUROPÄISCHER VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZRICHTLINIE .....	16
<b>5 ZUSAMMENFASENDE DARLEGUNG DER NATURSCHUZFACHLICHEN VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE AUSNAHMSWEISE ZULASSUNG DES VORHABENS NACH § 45 ABS. 7 BNATSCHG .....</b>	<b>21</b>

5.1	KEINE ZUMUTBARE ALTERNATIVE .....	21
5.2	WAHRUNG DES ERHALTUNGSZUSTANDES .....	21
5.2.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	21
5.2.1.1	<i>Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	21
5.2.1.2	<i>Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	21
5.2.1.3	<i>Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie</i>	21
<b>6</b>	<b>GUTACHTERLICHES FAZIT .....</b>	<b>23</b>
<b>7</b>	<b>QUELLENVERZEICHNIS .....</b>	<b>24</b>
<b>8</b>	<b>ANHANG .....</b>	<b>26</b>
8.1	ANHANG 1: PRÜFLISTE SAP IN BAYERN .....	26
8.2	FOTODOKUMENTATION.....	31

<b>Tabellenverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
Tabelle 1:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen saP-relevanten Tierarten .....	14
Tabelle 2:	Übersicht über das Vorkommen von saP-relevanten Tierarten.....	15
Tabelle 3:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Europäischen Vogelarten.....	29

<b>Abbildungsverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
Abbildung 1:	Lage des Planungsgebiets.....	3
Abbildung 2:	Lage des Planungsgebiets im Luftbild .....	4
Abbildung 3:	Bestand im Planungsgebiet 2015 .....	5
Abbildung 4:	Artnachweise laut Artenschutzkartierung (ASK) des bayer. LfU .....	6

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Wohngebiet Weiher schneidbacherstraße - Erweiterung“ in der Gemeinde Burgoberbach, Lkr. Ansbach, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich.

Die saP wurde vom Büro Härtfelder IT im Januar 2015 angefragt und im Frühjahr 2015 beauftragt. Die Geländearbeiten wurden im Frühjahr 2015 vom Büro für ökologische Studien, Bayreuth, von Dipl. Biol. Dr. H. Schlumprecht durchgeführt. Die Gelände erhebungen erfolgten hierzu am 6.4., 2.5. und 3.6.2015.

Das Planungsgebiet liegt außerhalb von FFH- oder Vogelschutz-Gebieten, direkt südöstlich der Weiher schneidbacher Straße, am südöstlichen Ortsrand von Burgoberbach. Nördlich des Planungsgebiets liegt bereits ein weiteres B-Plan-Gebiet, in dem derzeit gebaut wird. Das Planungsgebiet liegt in der topographischen Karte TK25 6729.

Die saP wurde durchgeführt gemäß den Vorgaben des Bayerischen Innenministeriums zur saP (Stand Januar 2015). Spezifische Vorgaben für andere Projekte als Straßenbauvorhaben wie z. B. Bebauungspläne, Windenergieanlagen etc., liegen nicht vor, daher wird die saP nach obigen Vorgaben durchgeführt.

Geprüft werden gemäß BayStMI (2015)

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können. (Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG.

## 1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- 1) eigene Erhebungen im Frühjahr und Frühsommer 2015 zur Abschätzung des Habitatpotenzials. Die Kartierung von Vogelarten erfolgte nach der Methode Revierkartierung nach Südbeck et al. 2005.
- 2) Für die Relevanzprüfung wurde ein Auszug aus der bayerischen ASK des bayer. LfU, Stand 1.9.2015, zur Abschätzung des Artenpotenzials ausgewertet (siehe Abbildung).
- 3) Daten der Biotoptkartierung, über FINView, aufgerufen am 8.1.2015.
- 4) Für die Relevanzprüfung wurden folgende bayerischen Verbreitungsatlanten sowie Verbreitungskarten des bayer. LfU ausgewertet: Fledermäuse (Meschede & Rudolph 2004), Säugetiere

ohne Fledermäuse (Faltin 1988), Vögel (Rödl et al. 2012, Bezzel et al. 2005), Amphibien und Reptilien (Bayer. LfU, Verbreitungskarten, Stand März 2011), sowie Gefäßpflanzen (Schönfelder & Bresinsky 1990) und Tagfalter (Bräu et al. 2013).

Grundlage der Ausführungen zur saP sind die eigenen Kartierungen, insbesondere zur Ermittlung von Vogelarten und Reptilien, in der gezielt das Planungsgebiet auf mögliche Vorkommen saP-relevanter Arten und ihre Habitate überprüft wurde (Bestandsaufnahme und Habitat-Potenzialanalyse). Für die europäischen Vogelarten wurde im Planungsgebiet auch gezielt nach Horsten oder Höhlenbäumen gesucht.

Die Bedeutung des Planungsgebiets für saP-relevante Arten wird aufgrund der Geländeerhebungen, der oben genannten Verbreitungsatlanten und sonstiger Literatur sowie eigener Erfahrung mit diesen Arten eingeschätzt.

## 1.3 Methodisches Vorgehen und rechtliche Grundlagen

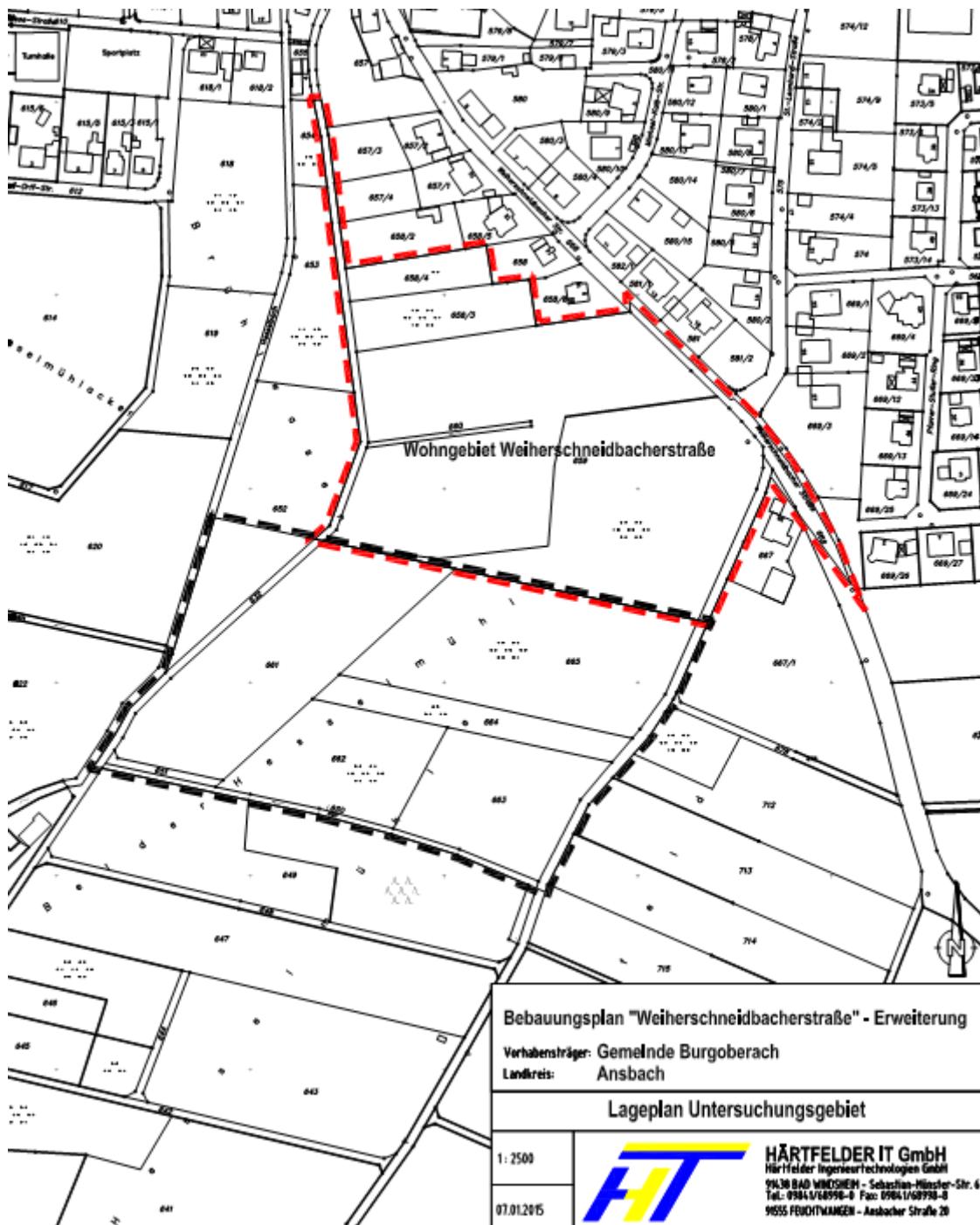
Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgend Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12. Februar 2013 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2015.

Diese „Hinweise“ berücksichtigen das Urteil vom 14. Juli 2011 BVerwG, 9 A 12/10 und wurden im Januar 2015 aufgrund neuerer Gerichtsurteile erneut aktualisiert. Weitere methodische Details sind der Homepage des BayStMI (2015) und der dort veröffentlichten Muster, methodischen Vorgaben (Stand Januar 2015) und Prüftabellen (Stand 01/2013) zu entnehmen.

Weiter wurden die neuen Vorgaben der Regierung von Mittelfranken, per Brief mitgeteilt am 5.1.2016, zur Größe und Lage von CEF-Maßnahmen für die Feldlerche eingearbeitet, was diese Aktualisierung (14.3.2016) bewirkt.

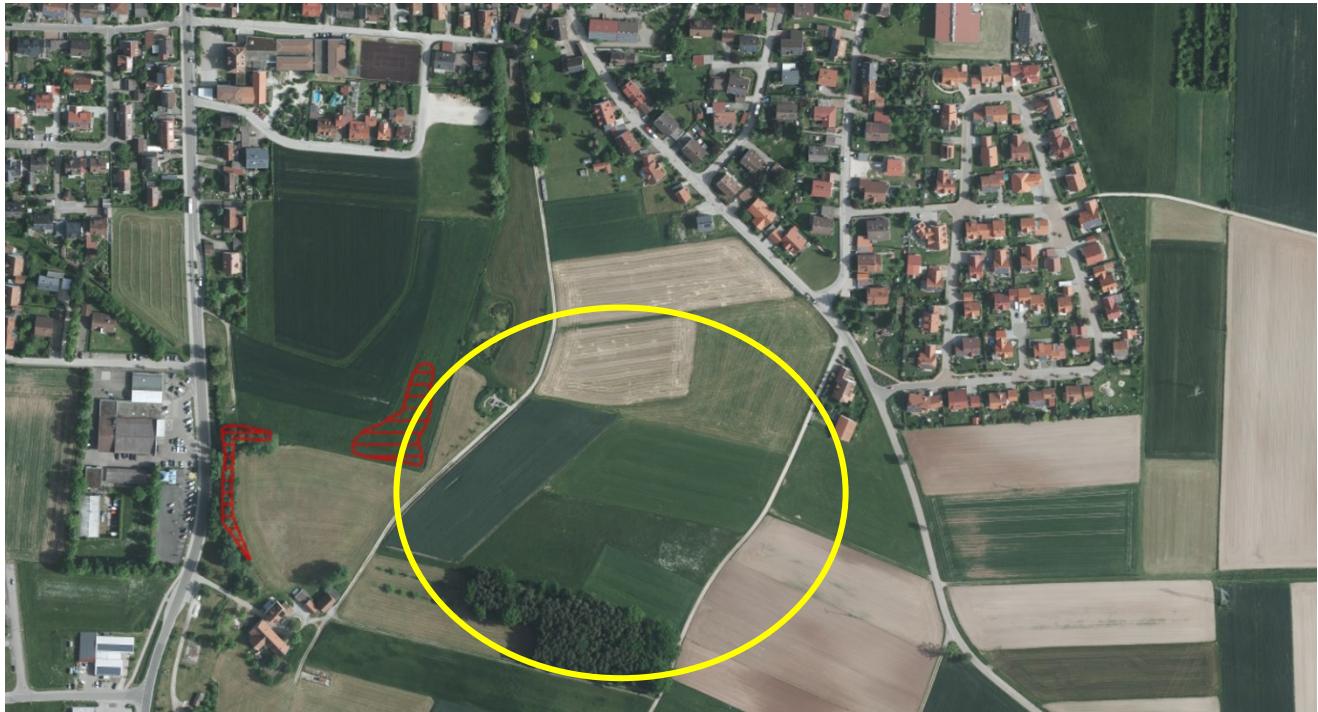
## 1.4 Abgrenzung und Zustand des Untersuchungsgebietes

Der Untersuchungsraum liegt südöstlich der Weiher schneidbacher Straße, am südöstlichen Ortsrand von Burgoberbach.



**Abbildung 1:** Lage des Planungsgebiets

Quelle: Härtfelder IT GmbH, Stand 7. Januar 2015



**Abbildung 2: Lage des Planungsgebiets im Luftbild**

gelb: Untersuchungsraum; Rote Abgrenzungen: amtlich kartierte Biotope der bayer. Biotopkartierung Auszug aus FINView, aufgerufen am 8.1. 2015

#### Aktueller Zustand

Die Planungsfläche ist überwiegend landwirtschaftlich genutzt und besteht aus Acker und Fettwiese. Im Osten und Westen befinden sich Feldwege, im Norden wird im bestehenden Baugebiet gebaut und mehrere Einfamilienhäuser errichtet (siehe auch Fotodokumentation im Anhang). Im Süden grenzt ein Feldgehölz an.

Bäume mit Horsten oder Höhlen, die für Fledermäuse oder Greifvögel relevant wären, sind im Planungsgebiet nicht vorhanden, wie die Geländeüberprüfung ergab.

Aufgrund der Ackernutzung bzw. der intensiv genutzten Fettwiese bestehen keine Vorkommen von Raupenfutterpflanzen saP-relevanter Tagfalterarten. 2015 wurde die erste Fettwiese bereits Anfang Mai gemäht, bei weiteren Erhebungsterminen im Juni war die Fläche erneut gemäht. Für die beiden Wiesenknopf-Ameisenbläulinge *Maculinea nausithous* und *M. teleius* gibt es kein Lebensraumpotenzial, da ihre Eiablage- und Raupenfutterpflanze, der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*), auf der Fettwiese nicht vorkommt. Auch für die übrigen saP-relevanten Schmetterlingsarten der FFH-Richtlinie wie z.B. Nachtkerzenschwärmer sind keine Futterpflanzen (Weidenröschen bzw. Nachtkerzen) sowie keine geeignete Bestandesstruktur und Mikroklima vorhanden, so dass Vorkommen entsprechender Arten ausgeschlossen werden können.

Das Planungsgebiet weist keine Gewässer auf und ist daher als Reproduktionsraum für saP-relevante Amphibien, Muscheln, Krebse oder Libellen nicht geeignet. Reproduktive Vorkommen entsprechender saP-relevanter Arten sind damit nicht möglich.



Auszug aus FINView, aufgerufen am 8.1. 2015

**Abbildung 3: Bestand im Planungsgebiet 2015**

Aus dem Planungsgebiet bekannte saP-relevante Informationen:

#### **Biotope:**

Biotope der bayerischen Biotopkartierung sind in der geplanten Erweiterung des Baugebiets nicht vorhanden. Nordwestlich des geplanten Baugebiets liegt ein Biotop der bayerischen Biotopkartierung, das durch die Planung nicht betroffen ist.

Horst- und Höhlenbäume für saP-relevante Arten konnten im Planungsgebiet nicht ermittelt werden, da das Erweiterungsgebiet völlig ohne Bäume ist. Das Feldgehölz im Süden der geplanten Erweiterungsfläche wird nicht beansprucht.

#### **Gefährdete Arten:**

Gefährdete Arten der Roten Liste Bayerns wurden bei der Kartierung der Vogelarten ermittelt (siehe dort).

Sehr selten in einer Ackerfläche fand sich die Kornblume (*Centaurea cyanus*), die in Bayern in der Vorwarnstufe zur Roten Liste (2003) geführt ist. Weitere gefährdete Arten wurden nicht ermittelt.

Quartiere von Fledermausarten werden nicht beeinträchtigt, da kein Vorkommen von Bäumen mit Baumhöhlen auf der Planungsfläche besteht.

Nordwestlich des Planungsgebiets (außerhalb der hier betrachteten Erweiterungsfläche) kommt ein angelegter Teich vor, der nördlich des „Klassenzimmer im Grünen“ liegt (Info-Tafel und Anschauungs- und Informationsmaterial des Wasserwirtschaftsamtes und der Gemeinde). Da auf der Planungsfläche selbst keine Gewässer bestehen, ist kein reproduktives Vorkommen im geplanten

Erweiterungsbereich von saP-relevanten Amphibien möglich. Im angelegten Teich fanden sich bei allen drei Terminen keine saP-relevanten Amphibien, nur Stockenten und Wasserfrösche (*Rana kl. esculenta*).

**Besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gem. §10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG:**

Laut ASK-Auswertung im Planungsgebiet keine bekannt.



**Abbildung 4: Artnachweise laut Artenschutzkartierung (ASK) des bayer. LfU**

Datenausspielung 1.9.2015

Der einzige Nachweis ist ein Edelkrebs (*Astacus astacus*), der südöstlich des Planungsgebiets im Hesselbach eingetragen ist. Die Art ist nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und daher nicht saP-relevant.

**FFH-Gebiet oder EU-Vogelschutzgebiet:**

Weder in einem FFH-Gebiet noch Vogelschutzgebiet gelegen noch grenzt ein solches Gebiet direkt an:

Bäume mit besetzten Horsten (von Greifvögeln) oder Baumhöhlen konnten im Planungsgebiet nicht ermittelt werden. Eine Funktion als „Fortpflanzungsstätte“ im Sinne des speziellen Arten- schutzrechts (für Vögel oder Fledermäuse) ist damit nicht gegeben.

**Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie:**

Nicht relevant, da kein FFH-Gebiet.

## 2 Wirkungen des Vorhabens

### 2.1 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

### 2.2 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

#### 2.2.1 Flächeninanspruchnahme

Die Realisierung der geplanten Erweiterung des Bebauungsplans führt zur Bebauung von Acker und Fettwiese, d. h. hier findet eine Flächenumwandlung zu einem Wohngebiet (Häuser, Gärten, Abstellflächen, Zuwegungen etc.) statt. Hierdurch gehen Lebensräume mit sehr kurzer oder kurzer Entwicklungszeit (Acker und Fettwiese) verloren. Acker und Fettwiese sind als Lebensräume mit geringem Aufwand in kurzer bis sehr kurzer Zeit wiederherstellbar.

Da keine Horste von saP-relevanten Vogelarten oder Baumhöhlen im Planungsgebiet vorkommen, gehen keine „Fortpflanzungsstätten“ im Sinne des speziellen Artenschutzrechts verloren. Erhebliche Auswirkungen auf saP-relevante Vogel- oder Fledermaus-Arten sind daher nicht zu befürchten.

#### 2.2.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen

Das Planungsvorhaben bewirkt keine neuen oder zusätzlichen Zerschneidungswirkungen. Der Planungsbereich liegt am Rande des besiedelten Bereichs, und unmittelbar südlich eines bestehenden Baugebiets sowie südwestlich einer Ortsverbindungsstraße (Weiher schneidbacher Straße). Erhebliche zusätzliche Zerschneidungswirkungen sind nicht zu erwarten.

Aufgrund der angrenzenden Nutzungen (Acker und Feldgehölz im Süden, Straße im Osten, bestehendes Baugebiet im Norden, weitere landwirtschaftliche Flächen im Westen) hat die ortsnahe Fläche keine besonderen Funktionen für den überregionalen Biotopverbund. Auch auf lokaler Ebene ist durch das Planungsvorhaben eine erhebliche Barrierewirkung oder Zerschneidung nicht gegeben, da das nördlich gelegene bestehende Baugebiet bereits als Vorbelastung angesehen werden kann.

#### 2.2.3 Lärm, stoffliche Immissionen, Erschütterungen und optische Störungen

##### Lärm und stoffliche Immissionen, Erschütterungen

Baubedingt kommt es vorübergehend zu einer Erhöhung von Lärm und stofflichen Immissionen gegenüber dem jetzigen Zustand (Baufahrzeuge, Bauvorhaben). Der jetzige Zustand ist durch die übliche Nutzung der Fläche selbst (v.a. Acker) und des unmittelbaren Umfeldes (weitere Ackerflächen, nördlich gelegenes Baugebiet) bereits vorbelastet.

### Erschütterungen

Baubedingt kommt es vorübergehend zu einer Erhöhung von Erschütterungen gegenüber dem jetzigen Zustand. Der jetzige Zustand ist durch die übliche unmittelbare Nutzung des Umfeldes bereits vorbelastet. Erhebliche Auswirkungen auf saP-relevante Arten sind nicht zu befürchten.

## **2.3 Anlagenbedingte Wirkprozesse**

### **2.3.1 Flächenbeanspruchung**

Die Realisierung des Planungsvorhabens führt zum Verlust von Flächen, die als Lebensräume mit sehr kurzer Entwicklungszeit (d. h. Acker) eingestuft werden können.

Die Bepflanzung des geplanten Wohngebiets mit Gebüschen, Gehölzen und Obstbäumen kann langfristig für einen Reihe von Vogelarten zu Nistplätzen führen (für im Gebüsch und in Baumkronen brütende Arten). Die Gebäude selbst können je nach Bauausführung auch für einige in und an Gebäuden brütenden Arten (z.B. Hausrotschwanz, Mehlschwalbe) auch potenzieller Lebensraum sein. Durch das geplante Wohngebiet wird sich der Strukturreichtum der Fläche im Vergleich zur derzeitigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung erhöhen.

### **2.3.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen**

Zusätzliche Barrierewirkungen und Zerschneidungen von Verbundbeziehungen, die durch das Planungsvorhaben neu entstehen könnten und zu einer wesentlich veränderten Verbundbeziehung führen würden, entstehend durch das Planungsvorhaben nicht, siehe auch hierzu Kap. 2.2.2.

Die geplante Bebauung bringt üblicherweise Glasflächen (Fenster, Schaufenster, Eingangstüren, Fassaden etc.) mit sich. Glasflächen können je nach Größe und Exposition, Materialbeschaffenheit und Bauausführung zu Vogelanprall führen, mit dem Risiko verletzter oder getöteter Vögel, insbesondere wenn eine dichte Bepflanzung mit Bäumen im geplanten Wohngebiet erfolgt. Mit baulichen (z.B. Außenjalousien; Glasflächen mit spezifischen Markierungen) und grünplanerischen Maßnahmen (geringer Einsatz von Frucht- und Beeren-tragenden Bäumen) kann das Risiko des Vogelanpralls an Glasflächen jedoch deutlich reduziert werden (vgl. Schmid et al. 2012).

## **2.4 Betriebsbedingte Wirkprozesse**

### **2.4.1 Barrierewirkungen bzw. Zerschneidung**

Siehe Anlagenbedingte Wirkprozesse.

### **2.4.2 Lärmimmissionen und Störungen durch Ver- und Entsorgung**

Betriebsbedingt (ggf. erhöhter Verkehr) wird es zu einer geringen Erhöhung von Lärm und stofflichen Immissionen gegenüber dem jetzigen Zustand kommen. Diese Erhöhung ist in Bezug auf die Vorbelastung zu sehen.

### 2.4.3 Optische Störungen

Direkte Auswirkungen auf im Planungsbereich lebende saP-relevante Arten sind nicht gegeben, da entsprechende sensible Arten nicht vorkommen. Indirekte Auswirkungen sind ebenfalls nicht gegeben, da keine entsprechenden sensiblen Arten im Planungsraum vorhanden sind.

Indirekte Auswirkungen einer künftigen Beleuchtung (z. B. Attraktion von Nachtfaltern an die Lampen, mit der Konsequenz der langfristigen Verringerung der Nahrungsverfügbarkeit für Fledermäuse) sind nicht einschlägig, da die Ausleuchtung auf die ortsüblichen Zeiten eingeschränkt werden kann. Zudem ist es technisch möglich, Halogenstrahler mit geringem UV-Anteil zu installieren, so dass potenzielle Risiken minimiert werden können.

### 2.4.4 Kollisionsrisiko

Das Planungsgebiet ist bereits erschlossen (liegt direkt an der Weiher schneidbacher Straße): neue Verkehrswege werden für die Errichtung und den Betrieb nicht benötigt. Insofern ist nicht zu befürchten, dass das Kollisionsrisiko für Tiere (v. a. Kleinvögel und Fledermäuse) erheblich steigen wird.

Das Kollisionsrisiko für Tiere (v.a. Kleinvögel und Fledermäuse) ist abhängig von den Geschwindigkeiten des Verkehrs und dem Verkehrsaufkommen. Die auf der Planungsfläche möglichen Fahrten sind jedoch von den Geschwindigkeiten nicht mit einer Landstraße vergleichbar, d. h. die auftretenden Geschwindigkeiten dürften nicht so hoch liegen, dass ein erhöhtes Kollisionsrisiko (insbesondere für Kleinvögel) besteht: Ein Kollisionsrisiko ist v. a. ab Tempo 40 km/h (nach Richarz et al. 2001) gegeben.

### 3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

#### 3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit von Vogelarten.

Dies ist auf der Planungsfläche erforderlich, da Bestände von saP-relevanten Vogelarten (Feldlerche) auf der Planungsfläche vorkommen. Bei allen drei Begehungsterminen wurden eine Feldlerche am Rand der Planungsfläche beim Singflug bzw. der Revierabgrenzung beobachtet. 1 Revier der Feldlerche, das zumindest teilweise das Planungsgebiet umfasst, ist daher anzunehmen. Feldlerchen sind Bodenbrüter, die jedes Jahr ihr Nest neu anlegen.

Bei Verwirklichung des Bebauungsplanes könnte die entsprechende Art durch die Beräumung des Baufeldes individuell betroffen sein, falls die Beräumung des Baufeldes zur Brutzeit stattfindet und Nester bzw. darin befindliche Jungvögel beschädigt oder entfernt werden. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (wg. Tötungs- und Verletzungsverbot) sind daher erforderlich.

#### 3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Aufgrund des Arteninventars im Planungsgebiet sind CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung kontinuierlicher ökologischer Funktionalität, i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) erforderlich, die sich auf die Feldlerche und den Ersatz für 1 Revier beziehen. Die Maßnahmen sollten im Gemeindegebiet bzw. Landkreis durchgeführt werden, um die Maßnahme im räumlichen Zusammenhang mit der Bebauungsplanung zu verwirklichen.

Hierzu gibt es mehrere alternative Möglichkeiten, wovon eine umzusetzen ist. Aus praktischen Gründen (Verfügbarkeit Fläche, Kontrollmöglichkeiten) ist die Anlage von **Blühstreifen** für die CEF-Maßnahme Feldlerche oft die günstigste Lösung (1. Präferenz):

##### CEF-Maßnahme Feldlerche (1. Präferenz):

- **Ausweisung von einem Blühstreifen** (gemäß neuer Vorgaben der Regierung von Mittelfranken, per Brief mitgeteilt am 5.1.2016, mit einer Mindestgröße von 10 m breit und 100 m lang, z. B. am Rand einer Ausgleichsfläche zu angrenzenden Äckern, oder zwischen zwei Ackerflächen, oder entlang von wenig frequentierten Wegen oder Säumen), die jährlich im Herbst gemäht wird und das Mähgut entfernt wird, aber nicht landwirtschaftlich bestellt und genutzt wird (da 1 Revier Feldlerche verloren gehen wird).

Falls die obige CEF-Maßnahme „Blühstreifen“ nicht möglich sein sollte, bestehen folgende Alternativen (Eignung in absteigender Reihenfolge), wobei die Mindestgrößen gemäß Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 5.1.2016 wie folgt vorgegeben sind:

- a) Anlage eines Brachestreifens, d.h. einer Ackerfläche, die alle 3-5 Jahre umgebrochen, aber ansonsten nicht bewirtschaftet wird, mit einer Mindestgröße von 10 m breit und 100 m lang
- b) Die Anlage einer Wechselbrache, d.h. einer Ackerfläche, bei der jedes Jahr eine Hälfte umgebrochen, aber nicht bestellt wird, sodass damit ein Wechsel einer offenen Fläche und einer lückig mit Ackerwildkrautgesellschaften bestandenen Fläche erreicht wird, sollte eine Mindestgröße von 0,1 ha nicht unterschreiten.
- c) Anlage von „Lerchenfenstern“: für 1 Revier gemäß neuer Vorgaben der Regierung von Mittelfranken, mitgeteilt am 5.1.2016, insgesamt sechs bis zehn Lerchenfenster auf einer Fläche von 2-3 ha (d.h. 3 Fenster pro ha) zu je 20 m<sup>2</sup> vorzusehen sind. Mindestabstand der Lerchenfenster zum Ackerrand 25 m, zu Wäldern, Baumgruppen, Einzelbäumen und Straßen mindestens 200 m.
- d) Erweiterter Saatreihenabstand und Verzicht auf Dünger und Pflanzenschutzmittel setzt eine Mindestfläche von 1 ha voraus.

**Details zum Blühstreifen** (gemäß LANUV NRW: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035>)

#### Lage in der Ackerflur:

- Offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, d. h. wenige oder keine Gehölze
- Hanglagen nur bei übersichtlichem oberem Teil, keine engen Talschluchten.
- Lage **nicht** unter Hochspannungsleitungen: Nach DREESMANN (1995) und ALTEMÜLLER & REICH (1997) hält die Feldlerche Mindestabstände von meist mehr als 100 m zu Hochspannungsfreileitungen ein.
- Lage: Lage der streifenförmigen Maßnahmen nicht entlang von frequentierten (Feld-) Wegen.

#### Begrünung, Saatmischungen, Ausbringungsmenge

- Anlage von Blühstreifen oder -Parzellen durch **Selbstbegrünung**, d.h. **keine Ansaat und keine Ansaatmischungen** (auch keine mit auf ein Drittel oder Viertel verringerten Saatgutmengen, und erst recht nicht mit Luzerne oder Lupine im Saatgut)
- **In den meisten Fällen sind selbstbegrünende Brachen, insbesondere auf mageren Böden, Einsaaten vorzuziehen**
- **keine Mahd der Flächen innerhalb der Brutzeit der Feldlerche (März/April bis August).**

Die Vorgaben der Regierung von Mittelfranken bei Lerchenfenstern zu Mindestabständen gegenüber Vertikalstrukturen wie Wald und Gebäuden (> 200 m) sollten auch für Blühstreifen übernommen werden.

Hinweis: Der LBV Bayern gibt für Lerchenfenster geringere Abstände als die Regierung Mittelfranken an:

- **mindestens 25 m Abstand zum Feldrand.**
- **mindestens 50 m Abstand zu Gehölzen, Gebäuden und Strommasten.**

Quelle: Landesbund für Vogelschutz Bayern: <http://praxistipps.lbv.de/praxistipps/hilfe-fuer-die-feldlerche.html>

Das bayerische LfU gibt für Feldlerchenfenster bei seinen Empfehlungen zur Produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen größere Mindestabstände als der LBV an, aber niedrigere als die Regierung von Mittelfranken:

(Quelle: [https://www.lfu.bayern.de/natur/kompensationsverordnung/doc/ah\\_pik.pdf](https://www.lfu.bayern.de/natur/kompensationsverordnung/doc/ah_pik.pdf)

- *Anlage der Feldlerchenfenster durch Verzicht auf die Getreidesaat (Wintergetreide)*
- *keine Anlage in genutzten Fahrgassen*
- *Größe mind. 20 m<sup>2</sup>*
- *mind. 2 – 4 Fenster pro ha*
- *Abstand vom Feldrand mind. 25 m*
- *Abstand von Vertikalstrukturen (z.B. Gehölze, Gebäude) mind. 100 m*

Es wird empfohlen, die Vorgaben der Regierung von Mittelfranken nach Möglichkeit zu übernehmen, um Rechtssicherheit zu haben.

#### Pflege:

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist eine jährliche Mahd des Blühstreifens und Abtransport des Mähgutes nur im Herbst durchführbar, da bei Mahd im Frühjahr (=März oder April) es möglich ist früh mit der Brut anfangende Feldlerchen zu stören oder zu töten, und das wiederum ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand wäre (auch wenn dies nur auf einem Teil der Fläche durchgeführt wird). Bei klimawandelbedingt zunehmend milderen Wintern und zunehmend früherem Beginn der Vegetationsperiode wird auch der Balz- und Brutbeginn von Feldlerchen früher im Jahr stattfinden als dass derzeit noch der Fall ist, d.h. eine Empfehlung zur Pflege der Blühstreifen „Mahd im März“ kann je nach Witterungsverlauf fatale Folgen haben und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen.

Daher sollte der Blühstreifen nach der Brutzeit jährlich im Herbst (ab September) gemäht und das Mähgut entfernt werden.

### **3.3 Maßnahmen zur Kompensation (FCS)**

Spezifische FCS-Maßnahmen für saP-relevante Arten brauchen nicht vorgesehen werden. Das Planungsvorhaben führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen saP-relevanter Arten, die nur über FCS-Maßnahmen kompensierbar wären.

## 4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

### 4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### 4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

**Schädigungsverbot** (s. Nr. 2 der Formblätter): Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

#### Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten:

Pflanzen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen im Planungsgebiet nicht vor, da ihre Standortansprüche nicht verwirklicht sind. Bei den Kartierungen konnten entsprechende Arten nicht gefunden werden. Aufgrund der ökologischen Ansprüche dieser Arten an ihren Standort (vgl. Oderdorfer 1994), den Verbreitungsbildern dieser Arten in Bayern (Schönfelder & Bresinsky 1990) und dem überprüften Habitat-Potenzial ist sicher nicht damit zu rechnen, dass saP-relevante Pflanzenarten im Planungsgebiet vorkommen können.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG sind nicht einschlägig, da Habitate von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden können.

**Schädigungsverbot ist erfüllt:** ... ja  nein

Eine Ausnahme nach § 45 Absatz 8 BNatSchG ist daher nicht erforderlich, ebenso nicht gem. Art. 16 FFH-Richtlinie.

#### 4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Schädigungsverbot** von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

**Störungsverbot** (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

**Tötungs- und Verletzungsverbot** (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

### Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

SaP-relevante Tierarten (z.B. Zauneidechse; Amphibien wie Laubfrosch) konnten im Planungsbereich trotz intensiver Suche bei drei Begehungen nicht ermittelt werden. Das Vorkommen von saP-relevanten Tierarten kann im Planungsbereich aufgrund der Kartierungen ausgeschlossen werden.

Das Planungsgebiet bietet für saP-relevante Tierarten keinen geeigneten Lebensraum, da die vorhandenen Lebensraumtypen bzw. Vegetationstypen und Habitatstrukturen (derzeit überwiegend Acker, intensiv genutzte Fettwiese) sowie Flächengrößen nicht mit den ökologischen Ansprüchen dieser Arten übereinstimmen.

Schmetterlinge wie der Dunkle und Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Maculinea nausithous* und *M. teleius* oder der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) können nicht vorkommen, da auf der Ackerfläche bzw. der Fettwiese keine entsprechenden Futterpflanzen vorhanden sind. Sämtliche saP-relevanten Amphibien laichen in Standgewässern ab, diese sind jedoch auf der Planungsfläche nicht vorhanden (kein Lebensraum für Amphibienarten wie Kammmolch oder Laubfrosch). Die xylobionten Käfer benötigen alte, mulmreiche absterbende Bäume in sonniger Lage, diese fehlen ebenso auf der Planungsfläche.

Das Vorkommen von weiteren saP-relevanten Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wird aufgrund der Ortseinsicht und der mehrfachen Begehungen des Geländes bei den Kartierungen 2015 ausgeschlossen, da trotz gezielter Suche keine Nachweise gelangen.

#### 4.1.2.1 Säugetiere

Keine Nachweise von reproduktiven Vorkommen saP-relevanter Arten. Weiter bestehen laut Auswertung der ASK auch keine Hinweise auf solche Arten (z.B. Hamster), die die Ackerfläche besiedeln könnten (weder in der TK noch im Landkreis noch im Naturraum).

**Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen saP-relevanten Tierarten**

**fett** streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

RL BY Rote Liste Bayerns und RL D Rote Liste Deutschland

Deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ ABR / KBR
-	-	-	-	-

#### 4.1.2.2 Weitere Artengruppen

Weitere Vorkommen von anderen saP-relevanten Tierarten können im Planungsbereich aufgrund der fehlenden Ausstattung an Kleinstrukturen, aufgrund der Vegetation und der Nutzungen (Acker und Intensivwiese) ausgeschlossen werden. Das Planungsgebiet bietet für saP-relevante Tierarten keinen geeigneten Lebensraum, da die vorhandenen Lebensraumtypen bzw. Vegetationstypen und Habitatstrukturen sowie Flächengrößen nicht mit den ökologischen Ansprüchen dieser Arten übereinstimmen. Auf der Planungsfläche (d.h. Acker, Intensivwiese) besteht für saP-relevante Tierarten kein Habitatpotenzial. Daher sind entsprechende Maßnahmen (CEF) für diese Arten nicht erforderlich.

**Tabelle 2:** Übersicht über das Vorkommen von saP-relevanten Tierarten

Artengruppe	Ortstermin	Verbots-tat-bestände	Ausnahme nach § 45 Satz 8 BNatSchG
Säugetiere / Fledermäuse	Bäume mit Baumhöhlen kommen nicht vor. Quartiere von Fledermausarten sind nicht betroffen. Ein Verlust potenzieller Leitstrukturen ist nicht gegeben.	nicht einschlägig	Nicht erforderlich
Säugetiere / Haselmaus, Feldhamster, Biber, Luchs	Für saP-relevante Säugetiere kommen keine Lebensräume vor, ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden (z. B. Haselmaus, Feldhamster, Biber, Luchs).	nicht einschlägig	Nicht erforderlich
Amphibien	Keine Laichgewässer vorhanden, keine Vermehrung möglich.	nicht einschlägig	Nicht erforderlich
Reptilien	Acker und Fettwiese: kein geeigneter Reproduktionsraum für Schlingnatter und Zauneidechse. Keine Nachweise trotz gezielter Suche.	nicht einschlägig	Nicht erforderlich
Libellen	Keine Gewässer vorhanden, keine Vermehrung möglich.	nicht einschlägig	Nicht erforderlich
Käfer	Aufgrund des Fehlens entsprechender Habitate und Kleinstrukturen (Alt- und Totholz), aufgrund der ökologischen Ansprüche dieser Arten an ihren Standort (vgl. LfU 2006) und aufgrund der Verbreitungsbilder dieser Arten in Bayern kann für alle saP-relevanten Käferarten des Anhangs IV ein Vorkommen ausgeschlossen werden (z. B. Scharlachkäfer, Breitrand, Alpenbock, Gr. Eichenbock, Eremit).	nicht einschlägig	Nicht erforderlich
Schmetterlinge	Das Vorkommen von Schmetterlingen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie auf der beanspruchten Fläche sowie weiterer streng geschützter Arten ist aufgrund der derzeitigen Nutzung und Struktur als Acker oder Fettwiese nicht möglich. Zudem kommen die notwendigen Futterpflanzen der saP-relevanten Schmetterlinge nicht vor.	nicht einschlägig	Nicht erforderlich
Weichtiere / Großkrebse	Keine Gewässer vorhanden, keine Vermehrung möglich.	nicht einschlägig	Nicht erforderlich

## 4.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

### Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

a) Potenzielle Brutvögel, die im Planungsgebiet am Boden brüten (z. B. Feldlerche).

Wenn die Beräumung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit dieser Art durchgeführt wird, sind saP-relevante „Fortpflanzungsstätten“ von Vogelarten dieser ökologischen Gruppe im Sinne des speziellen Artenschutzrechts nicht betroffen und das individuelle Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbot nicht einschlägig. Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen für Vogelarten dieser ökologischen Gruppe sind dann nicht zu befürchten. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind – bei Durchführung von Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit der Vogelarten – dann nicht einschlägig.

Für diese ökologische Gruppe von Bodenbrütern tritt jedoch ein permanenter Verlust von Nistplatzmöglichkeiten auf (Umwandlung Acker in Wohngebiet).

Rebhühner, Kiebitz oder Schafstelze wurden nicht ermittelt. CEF-Maßnahmen sind daher vorrangig für die Feldlerche (1 Revier) vorzusehen.

Die Tabelle im Anhang stellt alle Vogelarten dar, die im Planungsgebiet im Frühjahr und Sommer 2015 nachgewiesen wurden sowie die Arten, die aufgrund der Auswertung der saP-relevanten Vogelarten für das TK25-Blatt (Homepage bayer. LfU) vorkommen könnten und die aufgrund der Biotopstrukturen plausibel vorstellbar sind.

Die Tabelle zeigt, dass für die meisten saP-relevanten Vogelarten die Planungsfläche nur eine Funktion als Nahrungsfläche hat, und nur für die wenigsten Arten eine Funktion als Fortpflanzungsstätte (Bodenbrüter Feldlerche). Die meisten der beobachteten Arten brüten im Umfeld und sucht die Planungsfläche nur zur Nahrungssuche auf.

Bei Durchführung der vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen ist davon auszugehen, dass durch das Planungsvorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes der saP-relevanten Vogelarten erfolgt, da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

### Betroffenheit der Vogelarten Feldlerche (*Alauda arvensis*)

und andere auf Ackerflächen brütende Vogelarten, die jedes Jahr ihr Nest neu errichten

Europäische Vogelart nach VRL

#### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3      Bayern: 3      Art(en) im UG  nachgewiesen  potenziell möglich  
Status: möglicher Brutvogel, 1 Revier

##### Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig     ungünstig – unzureichend     ungünstig – schlecht

Die Feldlerche ist nach Angaben des bayer. LfU nahezu flächendeckend in Bayern verbreitet, weist allerdings Lücken in den großen Waldgebieten des ostbayerischen Grenzgebirges und in einigen Mittelgebirgen Nordbayerns auf; sie fehlt fast geschlossen im Alpengebiet. Im Süden Bayerns hat es jedoch einen Rückzug aus etlichen Rastern gegeben. Die Feldlerche ist im Naturraum zwar weit verbreitet, ihre Bestände nehmen jedoch ab. Es gibt keine Anzeichen für einen positiven Bestandstrend und die Entwicklungen in der Landwirtschaft unterstützen den Negativprozess (Bayer. LfU). Die Feldlerche brütet in Bayern meist in der offenen Feldflur sowie auf größeren Rodungsinseln und Kahlschlägen. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist. Auch in Bayern bevorzugt die Feldlerche daher ab Juli Hackfrucht- und Maisäcker und meidet ab April/Mai Raps. Die Art gilt als noch häufiger Brutvogel. Sie ist ein Kurzstreckenzieher.

Wanderungen: Ankunft im Brutgebiet im Februar/März, ab September Schwarmbildung, Wegzug ab Oktober.

Brut: Als Bodenbrüter baut die Art ihr Nest in bis zu 20 cm hoher Gras- und Krautvegetation, Eiablage ab März oder April, Zweitbruten ab Juni; meist 2 Jahresbruten. Die Art legt jedes Jahr ein neues Nest an.

##### Lokale Population:

Die Brutbestände der oben genannten Art Feldlerche werden als lokale Population angenommen, die im Planungsbereich auf der Ackerfläche brütet (bei allen drei Begehungsterminen 1 Feldlerche beim Singflug über dem Planungsgebiet nachgewiesen).

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)     gut (B)     mittel – schlecht (C)

#### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Wenn die im Rahmen des Planungsvorhabens nötigen Baufeldberäumungen in der Brutzeit liegen würden und damit Verletzungen oder Tötungen bzw. Zerstörungen der Nester erfolgen würden, würden die Verbotstatbestände verwirklicht. Diesen Tatbeständen kann durch die Wahl eines geeigneten

**Betroffenheit der Vogelarten Feldlerche (*Alauda arvensis*)**

und andere auf Ackerflächen brütende Vogelarten, die jedes Jahr ihr Nest neu errichten

Europäische Vogelart nach VRL

Zeitpunkts für Baufeldberäumungen außerhalb der Brutzeit entgangen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
  - Durchführung der Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit dieser Vogelarten.
- CEF-Maßnahmen erforderlich: Umfang 1 Revier Feldlerche (siehe im Detail Kap. 3.2)
  - Kompensation des Verlusts an besiedelbaren Lebensraum, durch Schaffung neuer Brutplätze an anderer Stelle, z. B. durch Anlage von einem Blühstreifen (mit einer Mindestgröße von 10 x 100 m), zwischen Ackerflächen oder am Rand einer Ausgleichsfläche; und jährliche Mahd und Beräumung des Mahdguts im Herbst (1. Präferenz). Falls die Anlage eines solchen Blühstreifens nicht möglich sein sollte, besteht die alternative Möglichkeit der Einrichtung von sechs „Lerchenfenstern“ (je zwei von mind. 20 m<sup>2</sup> Größe pro Hektar) in den Ackerflächen im Umfeld; oder verbreiterter Saatreihenabstand auf einer Ackerfläche.

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Nicht relevant: Entscheidend für diese Arten sind die baubedingte Beräumungsarbeiten. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch die nordöstlich gelegene Weiher schneidbacher Straße werden mögliche Anlagen- und betriebsbedingte Störungen für weitere Feldlerchen-Reviere, die sich im Umfeld der Planungsfläche befinden, nicht als erhebliche Störung angesehen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
  - [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
  - [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Entscheidend für diese Art sind die Beräumungsarbeiten des Baufeldes und die möglicherweise damit verbundenen Individuenverluste, wenn der Brutplatz (Bodennest) verloren geht. Wenn die im Rahmen des Planungsvorhabens nötigen Rodungsarbeiten in der Brutzeit liegen würden und damit Tötungen von Individuen (z.B. Jungvögel, brütende Altvögel) erfolgen würden, würden die Verbotsstatbestände verwirklicht. Diesen Tatbeständen kann durch die Wahl eines geeigneten Zeitpunkts für Beräumungsarbeiten außerhalb der Brutzeit entgangen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
  - Durchführung der Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit dieser Vogelart

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## Betroffenheit der Vogelarten Goldammer (*Emberiza citrinella*)

und andere am Fuß von Gebüschen oder in der bodennahen Krautschicht brütende Vogelarten wie Bluthänfling oder Dorngrasmücke

Europäische Vogelart nach VRL

### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: Bayern: V Art(en) im UG  nachgewiesen  potenziell möglich  
Status: möglicher Brutvogel, südlich der

#### Planungsfläche

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Die Goldammer ist nach Angaben des bayerischen LfU in Bayern und im Naturraum zwar weit verbreitet, ihre Bestände nehmen jedoch ab. Sie steht an vierter Stelle in der Häufigkeit der bayerischen Brutvögel. In Bayern zeichnet sich, wenn auch nicht signifikant, schon seit 1989 ein Rückgang ab.

Die Goldammer ist ein Bewohner der offenen, aber reich strukturierten Kulturlandschaft. Ihre Hauptverbreitung hat sie in Wiesen- und Ackerlandschaften, die reich mit Hecken, Büschen und kleinen Feldgehölzen durchsetzt sind, sowie an Waldrändern gegen die Feldflur. Ebenso findet man sie an Grabenböschungen und Ufern mit vereinzelten Büschen, auf Sukzessionsflächen in Sand- und Kiesabbaugebieten und selbst in Straßenrandpflanzungen. Größere Kahlschläge und Windwurfflächen im Hochwald werden rasch, aber nur bis zur Bildung eines geschlossenen Bestandes besiedelt.

Die Goldammer ist ein sehr häufiger Brutvogel.

Wanderungen: Kurzstreckenzieher, Teilzieher und Standvogel mit Winterflucht. Außerhalb der Brutzeit meist in Trupps oder Schwärmen, auch mit Finken.

Brut: Bodenbrüter, Nest in Vegetation versteckt, bevorzugt an Böschungen, unter Grasbüscheln oder niedrig in Büschen. Die Art legt jedes Jahr ein neues Nest an.

#### Lokale Population:

Die Art wurde südlich der geplanten Erweiterungsfläche, am Rand des Feldgehölzes, nachgewiesen (bei allen drei Terminen 2015), mit 1 Revier.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Wenn die im Rahmen des Planungsvorhabens nötigen Beräumungs- und Rodungsarbeiten in der Brutzeit liegen würden und damit Verletzungen oder Tötungen bzw. Zerstörungen der Nester erfolgen würden, würden die Verbotstatbestände verwirklicht. Diesen Tatbeständen kann durch die Wahl eines geeigneten Zeitpunkts für Beräumungs- und Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit entgangen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
  - Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit dieser Vogelarten (März bis August).
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
  - [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Nicht relevant: Entscheidend für diese Arten sind die baubedingte Rodungsmaßnahmen an Bäumen und Gebüschen und die damit möglicherweise verbundene Brutplatzverluste.

**Betroffenheit der Vogelarten Goldammer (*Emberiza citrinella*)**

und andere am Fuß von Gebüschen oder in der bodennahen Krautschicht brütende Vogelarten wie Bluthänfling oder Dorngrasmücke

Europäische Vogelart nach VRL

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

- CEF-Maßnahmen erforderlich:  
▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Wenn die im Rahmen des Planungsvorhabens nötigen Beräumungs- und Rodungsarbeiten in der Brutzeit liegen würden und damit Tötungen von Individuen (z.B. Jungvögel, brütende Altvögel) erfolgen würden, würden die Verbotstatbestände verwirklicht. Diesen Tatbeständen kann durch die Wahl eines geeigneten Zeitpunkts für Beräumungs- und Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit entgangen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
▪ Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit dieser Vogelarten (März bis August).  
▪

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

## 5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden. Dies ist jedoch nur erforderlich, wenn Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden würden. Wie oben dargelegt, muss nach systematischer Prüfung der Verbotstatbestände festgestellt werden, dass saP-relevante Arten nicht erheblich betroffen sind.

Bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen, die als Festlegungen des Grünordnungsplans zu Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen in das Planungsverfahren eingebbracht werden können, besteht kein Bedarf für eine Beantragung einer Ausnahmeregelung.

### 5.1 Keine zumutbare Alternative

Da keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vom Planungsvorhaben ausgelöst werden, ist eine Prüfung von zumutbaren Alternativen nicht erforderlich.

### 5.2 Wahrung des Erhaltungszustandes

#### 5.2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

##### 5.2.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht einschlägig, da Habitate saP-relevanter Pflanzenarten ausgeschlossen werden können.

##### 5.2.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht einschlägig, da erhebliche negative Auswirkungen auf Habitate saP-relevanter Tierarten ausgeschlossen werden können.

##### 5.2.1.3 Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie

###### Am Boden brütenden Vogelarten

Im Planungsgebiet befindet sich 1 Revier der Feldlerche, wie die Kartierungen ergaben. Weiter brütet am Waldrand des südlich gelegenen Feldgehölzes eine Goldammer.

Wenn die Baumaßnahmen sowie die vorbereitende Beräumung außerhalb der Brutzeit dieser Arten durchgeführt werden, sind saP-relevante „Fortpflanzungsstätten“ von Vogelarten dieser ökologischen Gruppe im Sinne des speziellen Artenschutzrechts nicht betroffen und das individuelle

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbot nicht einschlägig. Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen für Vogelarten dieser ökologischen Gruppe sind dann nicht zu befürchten. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind – bei Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit dieser Vogelarten – dann nicht einschlägig.

Unter Bezug auf Größe und Stabilität der Populationen der genannten Arten im Naturraum und im natürlichen Verbreitungsgebiet sowie unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen (CEF-Maßnahme für die Feldlerche) ist festzuhalten, dass das Planungsvorhaben nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes der unter Artikel 1 fallenden Vogelarten führt (Art. 13 Vogelschutzrichtlinie).

Aufgrund obiger Punkte wird der Verbotstatbestand nach Art. 5 lit. d) Vogelschutzrichtlinie nicht erfüllt, da sich der günstige Erhaltungszustand dieser Vogelarten im Naturraum und somit im natürlichen Verbreitungsgebiet aller Voraussicht nach nicht verschlechtert. Art. 5 und 9 der Vogelschutzrichtlinie stehen daher dem Bauvorhaben nicht entgegen.

## 6 Gutachterliches Fazit

Die geplante Erweiterung der Bebauungsplanfläche „Weiher schneidbacher Straße“ führt nicht zu den Verbotstatbeständen des speziellen Artenschutzrechts, wenn spezifische Maßnahmen durchgeführt werden. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG liegt bei Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen (Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit der Vogelarten) sowie Durchführung einer CEF-Maßnahme (für 1 Revier Feldlerche: ein Blühstreifen) nicht vor.

### Vogelarten:

Wenn die Baumaßnahmen sowie die vorbereitende Beräumung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit von Vogelarten durchgeführt wird, sind saP-relevante „Fortpflanzungsstätten“ von Vogelarten dieser ökologischen Gruppe im Sinne des speziellen Artenschutzrechts nicht betroffen und das individuelle Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbot nicht einschlägig.

Für die nachgewiesene saP-relevante Art Feldlerche ist eine spezifische CEF-Maßnahme durchzuführen (Anlage eines Blühstreifens mit einer Größe von mind. 10 m x 100 m, gemäß den Vorgaben der Regierung von Mittelfranken vom 5.1.2016), oder Wechselbrache, oder sechs „Lerchenfenster“ a 20 m<sup>2</sup> (je zwei pro Hektar) im Gemeindegebiet bzw. Landkreis).

Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen für Vogelarten dieser ökologischen Gruppe sind dann nicht zu befürchten. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind – bei Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit der Vogelarten und Durchführung der CEF-Maßnahmen – dann nicht einschlägig.

Bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist davon auszugehen, dass durch das Planungsvorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes der saP-relevanten Vogelarten erfolgt, da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Erhebliche und nachhaltige negative Auswirkungen auf die lokale Population der nachgewiesenen Vogelarten sind nicht zu befürchten, da die im Planungsgebiet angetroffenen Arten jedes Jahr neue Nester bauen. Bei der Planung wurden, unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, alle Möglichkeiten der Vermeidung und Minderung berücksichtigt. Unter Einbeziehung der vorgesehenen Maßnahmen bleibt der derzeitige Erhaltungszustand der saP-relevanten Arten gewahrt und verschlechtert sich nicht.

### Sonstige saP-relevante Tier- und Pflanzenarten:

Vorkommen dieser Arten konnten aufgrund der intensiven Nutzung der Acker- und Grünlandflächen nicht ermittelt werden und sind aufgrund des Fehlens entsprechender Voraussetzungen (Futterpflanzen für Tagfalter, Kleingewässer für Amphibien und Libellen) und der Strukturarmut der intensiv genutzten Planungsfläche auch nicht zu erwarten. Für sonstige saP-relevante Tier- und Pflanzenarten bietet die Planungsfläche derzeit kein Habitatpotenzial.

Die Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzrechts stehen dem Planungsvorhaben „Erweiterung des Wohngebiets Weiher schneidbacher Straße“ **nicht** entgegen.

Bayreuth, 12.10.2015; aktualisiert 14.3.2016 (Vorgaben zum Blühstreifen)

D. H. Schlumprecht

Dipl. Biol. Dr. Helmut Schlumprecht

## 7 Quellenverzeichnis

- Bauer H.-G., Bezzel, E. & Fiedler, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas – alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. 2. Aufl., Bd. 1: Nonpasseriformes, Bd. 2: Passeriformes, Bd. 3 Literatur und Anhang. Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- Bauer, H.G., Berthold, P., Boye, P., Krief, W., Südbeck, P. & Witt, K. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4., überarbeitete Fassung. Berichte zum Vogelschutz 44: 23-82.
- Bauer, H-G. & Berthold, P. (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas - Bestand und Gefährdung. AULA-Verlag, Wiesbaden.
- Bayer. LfU (2006): Downloadbare Informationsblätter zu den Artengruppen der FFH-Richtlinie. URL [www.lfu.bayern.de](http://www.lfu.bayern.de), Augsburg.
- Bayer. LfU (Hrsg.) (2003a): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. Schriftenreihe des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz, Heft 166. Augsburg. 384 S.
- Bayer. LfU (Hrsg.) (2003b): Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste. Schriftenreihe des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz, Heft 165. Augsburg. 372 S.
- BayStMI (2015): Bayerisches Innenministerium: Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP), Anlage zum IMS v. 19. Januar 2015; Az.: IIZ7-4022.2-001/05), (Fassung Stand 01/2015), inkl. Anhänge; Download unter:  
<http://www.stmi.bayern.de/bauen/themen/landschaftsplanung/17440/>.
- BayStMI (2013): Bayerisches Innenministerium: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Fassung Stand 01/2013), inkl. Anhänge; Download unter:  
<http://www.stmi.bayern.de/bauen/themen/landschaftsplanung/17440/>, veröffentlicht Januar 2013.
- Bezzel, E., Geiersberger, I., Lossow, G.v. & Pfeifer, R. (2005): Brutvögel in Bayern – Verbreitung 1996 bis 1999. Ulmer Verlag, Stuttgart. 555 S.
- BNatSchG – „Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist“, Stand: Zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 100 G v. 7.8.2013 I 3154. Download von [http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bnatschg\\_2009/gesamt.pdf](http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bnatschg_2009/gesamt.pdf)
- Bräu, M., Bolz, R., Kolbeck, H., Nunner, A., Voith, J., Wolf, W. (2013): Tagfalter in Bayern. 784 S., 359 Zeichnungen, 182 Karten, 739 Fotos, Ulmer Verlag, Stuttgart.
- Corbet, G. & Ovenden, D. (1982): Pareys Buch der Säugetiere. Verlag Paul Parey, Hamburg und Berlin. 240 S.
- Faltin, I. (1988): Untersuchungen zur Verbreitung der Schlafmäuse (Gliridae) in Bayern. Schriftenreihe Bayer. Landesamt für Umweltschutz Heft 81, München. S. 7-15.
- Glandt, D. & Bischoff, W. (Hrsg.) 1988: Biologie und Schutz der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Mertensiella 1, Bonn.

- Görner, M. & Hackethal, H. (1988): Säugetiere Europas. Neumann Verlag, Leipzig und Radebeul. 371 S.
- Hacker, H. & Müller, J. (2006): Die Schmetterlinge der bayerischen Naturwaldreservate – eine Charakterisierung der süddeutschen Waldlebensraumtypen anhand der Lepidoptera (Insecta). Beitr. bayer. Entomofaunistik – Suppl. 1, 272 S., Bamberg.
- Kuhn, K. & Burbach, K. (1998): Libellen in Bayern. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. 333 S.
- LfU & ABE (2008) Arbeitsatlas Tagfalter in Bayern. Hrsg. Bayer. Landesamt für Umwelt (LfU) und Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Entomologen e.V. (ABE), Augsburg. Stand 3. April 2007. 175 S.
- Meschede, A. & B.-U. Rudolph (Bearb.) (2004): Fledermäuse in Bayern. Ulmer Verlag, Stuttgart. 411 S.
- Nöllert, A. & Nöllert, C. (1992): Die Amphibien Europas. Franck-Kosmos Verlags-GmbH, Stuttgart. 382 S.
- Oberdorfer, E. (1994): Pflanzensoziologische Exkursionsflora. 7. überarb. u. ergänzte Aufl., Ulmer, Stuttgart. 1050 S.
- Richarz, K., Bezzel, E. & Hormann, M. (Hrsg.)(2001): Taschenbuch für Vogelschutz. Aula-Verlag. 630 S.
- Rödl, T., Rudolph, B., Geiersberger, I., Weixler, K., Görzen, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. 256 S. Ulmer Verlag, Stuttgart.
- Schmid, H., W. Doppler, D. Heynen & M. Rössler (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach, 60 S.
- Schönfelder, P. & Bresinsky, A. (1990): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Bayerns. Ulmer Verlag, Stuttgart. 752 S.
- Stettmer, C., Bräu, M., Gros, P. & Wanninger, O. (2006): Die Tagfalter Bayerns und Österreichs. Hrsg. ANL, Laufen/Salzach. 240 S.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten e. V. (DDA), 792 S.
- Trautner, J., Kockelke, K., Lambrecht, H. & Mayer, J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Verlag Books on Demand, Norderstedt. 234 S.
- Weidemann, H.J. & Köhler, J. (1996): Nachtfalter – Spinner und Schwärmer. Naturbuch-Verlag, Augsburg. 512 S.
- Weidemann, H.J. (1995): Tagfalter - beobachten, bestimmen. 2. völlig neu bearbeitete Auflage, Augsburg. 659 S.

## 8 Anhang

### 8.1 Anhang 1: Prüfliste saP in Bayern

#### Prüfliste für das betroffene TK-Blatt

Gemäß Homepage des bayer. LfU, zur saP/Arteninformationen:

Damit sind bei den Vogelarten die Arten ausgefiltert, deren Empfindlichkeit projektspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten).

Bei allen saP-relevanten Arten sind die ausgefiltert, die im betreffenden TK-Blatt bislang nicht nachgewiesen wurden, d.h. der Wirkraum des Planungsvorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art.

Abkürzungen für die folgenden Spalten:

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens vorhanden ? (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt

oder keine Angaben möglich (k.A.)

0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

N = nur als Nahrungsfläche geeignet

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen (am 6.4., 2.5. und 3.6.2015).

X = ja (als Reproduktionsraum geeignet)

0 = nein

N = nur bei der Nahrungssuche beobachtet

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja (als Reproduktionsraum geeignet)

0 = nein

N = nur als Nahrungsfläche geeignet

TK25 6729:

Die Artnamen sind alphabetisch aufsteigend nach dem deutschen Namen sortiert:

Artengruppe	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ K	NW 2015	Potenzial auf Erweiterungsfläche
Säugetiere	Castor fiber	Biber		V	g	0	Keine Quartiere möglich, keine Bäume vorhanden
Säugetiere	Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	3	2	u	0	
Säugetiere	Plecotus auritus	Braunes Langohr		V	g	0	
Säugetiere	Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	3	G	u	0	
Säugetiere	Myotis nattereri	Fransenfledermaus	3		g	0	
Säugetiere	Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	3	V	u	0	
Säugetiere	Myotis myotis	Großes Mausohr	V	V	g	0	
Säugetiere	Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	2	D	u	0	
Säugetiere	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		V	g	0	

Artengruppe	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ K	NW 2015	Potenzial auf Erweiterungsfläche
Säugetiere	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	D	D	u	0	
Säugetiere	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhautfledermaus	3		u	0	
Säugetiere	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus			g	0	
Säugetiere	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfledermaus	2	D	?	0	
Säugetiere	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus			g	0	
Vögel	<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	V	3	B:g	0	Kein Horst
Vögel	<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	3	V	B:s	0	0
Vögel	<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	1	1	B:s, R:u	0	0
Vögel	<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink		R	W:g	0	0
Vögel	<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen	V	V	B:g	0	0
Vögel	<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	3	V	B:s	N	N
Vögel	<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	2	3	B:s	0	0
Vögel	<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer		1	R:g	0	0
Vögel	<i>Corvus monedula</i>	Dohle	V		B:s	0	N
Vögel	<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke			B:g	N	N
Vögel	<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	V		B:g	0	0
Vögel	<i>Spinus spinus</i>	Erlenzeisig			W:g, R:g, B:g	0	0
Vögel	<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3	B:s	1	1 Revier
Vögel	<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl		V	B:g	0	0
Vögel	<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	V	V	B:g	N	N
Vögel	<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	3		B:u	0	0
Vögel	<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	1	2	B:s	0	0
Vögel	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	3		B:u	0	0
Vögel	<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter			B:u	0	0
Vögel	<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	V		B:g	1	1 Revier randlich Feldgehölz
Vögel	<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer	1	3	B:s	0	0
Vögel	<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	V		B:g, W:g	0	Kein Horst
Vögel	<i>Picus canus</i>	Grauspecht	3	2	B:s	0	Kein Höhlenbaum
Vögel	<i>Numenius arquata</i>	Grosser Brachvogel	1	1	B:s, R:s, W:u	0	0
Vögel	<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	V		B:u	0	N
Vögel	<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	3		B:u	0	Kein Horst
Vögel	<i>Columba oenas</i>	Hohltaube	V		B:g	0	0
Vögel	<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan			B:g, W:g, R:g	0	0
Vögel	<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	0	1	R:u	0	0
Vögel	<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	2	2	B:s, R:u	0	0
Vögel	<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	V		B:?	0	0

Artengruppe	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ K	NW 2015	Potenzial auf Erweiterungsfläche
Vögel	Dryobates minor	Kleinspecht	V	V	B:u	0	Kein Höhlenbaum
Vögel	Anas querquedula	Knäkente	1	2	B:s, D:?	0	0
Vögel	Phalacrocorax carbo	Kormoran	V		B:u, W:g	0	0
Vögel	Cuculus canorus	Kuckuck	V	V	B:g	0	0
Vögel	Larus ridibundus	Lachmöwe			B:g, W:g	0	0
Vögel	Apus apus	Mauersegler	V		B:u	N	N
Vögel	Delichon urbicum	Mehlschwalbe	V	V	B:u	N	N
Vögel	Dendrocopos medius	Mittelspecht	V		B:u	0	Kein Höhlenbaum
Vögel	Buteo buteo	Mäusebussard			B:g, R:g	0	Kein Horst
Vögel	Luscinia megarhynchos	Nachtigall			B:g	0	0
Vögel	Lanius collurio	Neuntöter			B:g	0	0
Vögel	Oriolus oriolus	Pirol	V	V	B:g	0	0
Vögel	Lanius excubitor	Raubwürger	1	2	B:s, W:?	0	0
Vögel	Hirundo rustica	Rauchschwalbe	V	V	B:u	N	N
Vögel	Perdix perdix	Rebhuhn	3	2	B:s	0	0
Vögel	Botaurus stellaris	Rohrdommel	1	2	B:s, W:g	0	0
Vögel	Circus aeruginosus	Rohrweihe	3		B:g	0	0
Vögel	Turdus iliacus	Rotdrossel			R:g	0	0
Vögel	Milvus milvus	Rotmilan	2		B:u, R:g	0	0
Vögel	Tyto alba	Schleiereule	2		B:u	0	0
Vögel	Anas strepera	Schnatterente	3		B:g, R:g, W:g	0	0
Vögel	Dryocopus martius	Schwarzspecht	V		B:u	0	Kein Höhlenbaum
Vögel	Ciconia nigra	Schwarzstorch	3		B:g, R:?	0	Kein Horst
Vögel	Casmerodius albus	Silberreiher			S:g, W:g	0	Kein Horst
Vögel	Accipiter nisus	Sperber			B:g, R:g	N	Kein Horst
Vögel	Aythya ferina	Tafelente			B:g, W:g, R:g	0	0
Vögel	Gallinula chloropus	Teichhuhn	V	V	B:u	0	0
Vögel	Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger			B:g	0	0
Vögel	Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper			B:g	0	0
Vögel	Falco tinnunculus	Turmfalke			B:g	0	Kein Horst
Vögel	Streptopelia turtur	Turteltaube	V	3	B:g	0	0
Vögel	Coturnix coturnix	Wachtel	V		B:u	0	0
Vögel	Crex crex	Wachtelkönig	1	2	B:s	0	0

Artengruppe	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ K	NW 2015	Potenzial auf Erweiterungsfläche
Vögel	<i>Strix aluco</i>	Waldkauz			B:g	0	Kein Höhlenbaum
Vögel	<i>Asio otus</i>	Waldohreule	V		B:u	0	0
Vögel	<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	2		B:?, R:g	0	0
Vögel	<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	3		B:u	0	0
Vögel	<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	2	V	B:g, W:g	0	0
Vögel	<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	3	3	B:u, R:u	0	Kein Horst
Vögel	<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	3	V	B:g	0	Kein Horst
Vögel	<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	V	V	B:u	0	0
Vögel	<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze	3		B:u	0	0
Kriechtiere	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	V	V	u	0	0
Lurche	<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	2	2	s	0	Keine Gewässer
Lurche	<i>Triturus cristatus</i>	Kammmolch	2	V	u	0	
Lurche	<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	2	3	u	0	
Lurche	<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	2	V	u	0	
Lurche	<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	2	3	u	0	
Libellen	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Keiljungfer	2	2	g	0	
Käfer	<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	2	2	u	0	

Die übrigen europäisch geschützten Vogelarten sind in Bayern weit verbreitet und gemäß bayer. LfU nicht relevant für eine saP, da für sie in der Regel keine Empfindlichkeit von Eingriffen gegeben ist. Diese Arten sind in der obigen Tabelle nicht aufgeführt.

Die Prüfliste wurde nach BayStMI (2015), Anlage „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums (Stand: 2/2013)“ für das Planungsgebiet abgearbeitet und geprüft. Nachgewiesen wurden folgende Vogelarten (nicht saP-relevante weit verbreitete und gegenüber Eingriffen unempfindliche Arten, oder saP-relevanten Arten auf der Nahrungssuche oder im Überflug, d.h. für das Planungsvorhaben nicht relevant).

**Tabelle 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Europäischen Vogelarten**

Sg: streng geschützt nach Vogelschutzrichtlinie.

Die Artnamen sind alphabetisch aufsteigend nach dem deutschen Namen sortiert:

Artname, wissenschaftl.	Artname, deutsch	RL B	RL D	sg	Bemerkung
<i>Turdus merula</i>	Amsel	-	-	-	Nahrungssuche auf Erweiterungsfläche
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	-	-	-	Nahrungssuche auf Erweiterungsfläche
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	-	-	-	Nordrand Feldgehölz
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	-	-	-	Nahrungssuche auf Erweiterungsfläche
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	-	-	-	Nordrand Feldgehölz
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	-	-	-	Nordrand Feldgehölz

Artname, wissenschaftl.	Artname, deutsch	RL B	RL D	sg	Bemerkung
Pica pica	Elster	-	-	-	Nahrungssuche auf Erweiterungsfläche
Passer montanus	Feldsperling	V	V	-	Nahrungssuche auf Erweiterungsfläche
Phylloscopus trochilus	Fitis	-	-	-	Nordrand Feldgehölz
Serinus serinus	Girlitz	-	-	-	Südrand bestehende Bebauung
Emberiza citrinella	Goldammer	V	-	-	Nordrand Feldgehölz und Nahrungssuche
Ardea cinerea	Graureiher	V	-	-	Flug über Burgoberbach
Carduelis chloris	Grünfink	-	-	-	Nahrungssuche auf Erweiterungsfläche
Picus viridis	Grünspecht	V	V	x	Nahrungssuche auf Erweiterungsfläche
Parus cristatus	Haubenmeise	-	-	-	Nordrand Feldgehölz
Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz	-	-	-	Nahrungssuche auf Erweiterungsfläche
Passer domesticus	Haussperling	-	V	-	Nahrungssuche auf Erweiterungsfläche
Prunella modularis	Heckenbraunelle	-	-	-	Nordrand Feldgehölz
Sitta europaea	Kleiber	-	-	-	Nordrand Feldgehölz
Parus major	Kohlmeise	-	-	-	Nordrand Feldgehölz
Apus apus	Mauersegler	V	V	-	Flug über Burgoberbach
Buteo buteo	Mäusebussard	-	-	x	Flug über Feldgehölz und Erweiterungsfläche
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	V	V	-	Nahrungssuche über Erweiterungsfläche
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke	-	-	-	Nordrand Feldgehölz
Corvus corone	Rabenkrähe	-	-	-	Nahrungssuche auf Erweiterungsfläche
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	V	V	-	Nahrungssuche über Erweiterungsfläche
Columba palumbus	Ringeltaube	-	-	-	Nahrungssuche auf Erweiterungsfläche
Aegithalos caudatus	Schwanzmeise	-	-	-	Nordrand Feldgehölz
Turdus philomelos	Singdrossel	-	-	-	Nahrungssuche auf Erweiterungsfläche
Accipiter nisus	Sperber	-	-	x	Flug über Südrand Burgoberbach
Sturnus vulgaris	Star	-	-	-	Nahrungssuche auf Erweiterungsfläche
Carduelis carduelis	Stieglitz	-	-	-	Nahrungssuche auf Erweiterungsfläche
Anas platyrhynchos	Stockente	-	-	-	Bachlauf und Rückhaltebecken
Columba livia f. domestica	Straßentaube				Nahrungssuche auf Erweiterungsfläche
Parus palustris	Sumpfmeise	-	-	-	Nordrand Feldgehölz
Acrocephalus palustris	Sumpfrohrsänger	-	-	-	Westlich außerhalb Erweiterung
Falco tinnunculus	Turmfalke	-	-	x	Nahrungssuche über Erweiterungsfläche
Turdus pilaris	Wacholderdrossel	-	-	-	Nahrungssuche auf Erweiterungsfläche
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig	-	-	-	Nordrand Feldgehölz
Phylloscopus collybita	Zilpzalp	-	-	-	Nordrand Feldgehölz

## 8.2 Fotodokumentation

Zustand 2.5. 2015, alle Fotos H. Schlumprecht



Südostrand der Erweiterungsfläche, Blick von Nord nach Süd, auf Feldgehölz (außerhalb Erweiterung)



Südostrand der Erweiterungsfläche, Blick von Ost nach West, auf Acker und Feldgehölz (außerhalb Erweiterung)



Südostrand der Erweiterungsfläche, Blick von Ost nach West, auf Intensivwiese und bestehendes Baugebiet nördlich der geplanten Erweiterung



Südwestrand der Erweiterungsfläche, Blick von Süd nach Nord, über Intensivwiese auf bestehendes Baugebiet nördlich der geplanten Erweiterung



Westlich der geplanten Erweiterungsfläche: „Klassenzimmer im Grünen“



Westlich der geplanten Erweiterungsfläche: Rückhaltebecken nördlich des „Klassenzimmer im Grünen“